

## Zusatzqualifikationen LG 2.1 (gehobener Dienst)

### A. Befähigungszeugnisse nach Seeleute-Befähigungsverordnung:

vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)

1. Im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge
  - Nautischer Wachoffizier NWO oder
  - Erster Offizier NEO oder
  - Kapitän NK
2. Im technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung
  - Technischer Wachoffizier TWO oder
  - Zweiter technischer Offizier TZO oder
  - Leiter der Maschinenanlage TLM
3. Im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen von 24 oder mehr Metern Länge
  - Kapitän BG mit den Befugnissen zum Kapitän und zum Ersten Offizier in der Großen Hochseefischerei oder
  - Nautischer Wachoffizier BGW mit der Befugnis zum Wachoffizier in der Großen Hochseefischerei

### B. Offiziere der Marine:

1. ehemalige Offiziere in einer mind. 2-jährigen nautischen Verwendung mit dem Leistungsnachweis 2
2. ehemalige Offiziere in einer mind. 2-jährigen schiffstechnischen Verwendung an Bord und Studium der Fachrichtungen Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffbau- und Meerestechnik oder Schiffselektrotechnik
3. ehemalige Fachoffiziere aus dem Bereich Schiffstechnik